

109-4/1331

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Dodko

Či. 109-4/1331

číslo 1-9

4.8.2009

Jand

11 listů

list č. 8a, 8b

Krab. 78.

ST S

IV. M - 148 / 42.

IV. M - 149 / 42.

er Hauptabteilungsleit
r. V/Stat. - 859/6712

ern

nach Kenntnisnahme zurückgegeben

an den
persönlichen Referenten des Herrn Staatssekretär
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
H-Obersturmabteiler Dr. Gies,

Prag.

i. A. *M. Müller*
Hauptsturmführer

7749

Prag, den 3. Juli 1942.

2

Büro des Reichsprotectors
in Böhmen und Mähren
Eing. 20. JULI 1942

G.R. mit 1 Anlage
dem SD-Leitabschnitt Prag

Prag,

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlage zu
Kenntnis und Auswertung übersandt.

Heil Hitler!
gez. G i e s
H-Obersturmbannführer.

Sicherheitsdienst RF H
SD-Leitabschnitt Prag

Prag, den 16.7.1942.

Urschriftlich

An den
persönlichen Referenten
des Herrn Staatssekretär
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
H-Obersturmbannführer Dr. G i e s

Prag.

sicht auf das Gehaltsgefüge der im Protektorat Böhmen und
Mähren beheimateten Deutschen aus psychologischen Gründen not-
wendig, die Einkommensgestaltung bei den leitenden Personalmit-
gliedern, die aus dem übrigen Reichsgebiet nach hierher versetzt
worden, unter eine strengere Kontrolle zu setzen. Schon jetzt

haben

haben gelebte Überzeugung von Herren aus dem Altreich
in den Betrieben bei den nationalsozialistischen Deutschen verständliche
Verhältnisse ausgelöst.

Der Minister für Wirtschaft und Arbeit hat im bei-
gefügten Bescheid an die Präsidenten der Zentralverbände der Wirt-
schaft, wachsam die Grundsätze wachst, die bei der Gehalts-
gestaltung der leitenden Personalitäten zu beachten sind, und
gleichzeitig die Unternehmer und leitenden Angestellten gebeten,
von denen nur in besonderen Ausnahmefällen Erhöhungsanträge
zu stellen. Inhaltlich entspricht dieses Schreiben weitgehend
den Richtlinien der Generalvollmächtigte für den Arbeits-
einsatz im Reichsgebiet zur Anwendung bringt.

Anlage.

Handwritten signature: H. Löffel

Handwritten in blue ink:
3. ad
6. 20/11/44
24789



An

.....
Betrifft: Lohnstop und Bezüge leitender
Angestellter.

Da festgestellt wurde, dass in der Wirtschaft oft noch darüber Unklarheit bestand, ob und in welchem Umfange der Lohn- und Gehaltsstop der Regierungsverordnung Slg. Nr. 13/42 auch für leitende Angestellte gilt, hat das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit im Erlaß vom 11. Juni 1942, Zeichen: A II/2160-13/6, ausdrücklich festgestellt, dass die Regierungsverordnung Slg. Nr. 13/42 sich in vollen Umfang auch auf die Gehaltsregelung der leitenden Angestellten erstreckt.

Ich lege grössten Wert darauf, dass auch bei dieser Gruppe von Angestellten der Gehaltsstop mit besonderer Strenge und Disziplin eingehalten wird.

Die Stabilität der Preisverhältnisse sowie eine gleichmässige und gerechte Versorgung der Bevölkerung mit den Gütern des täglichen Lebensbedarfs bilden im Kriege die Grundlage einer gesunden Wirtschafts- und Sozialpolitik. Sie sind aber nur dann sichergestellt, wenn auch die Einkommensgestaltung der Beschäftigten möglichst stabil bleibt. Die Regierungsverordnung Slg. Nr. 13/42 dient nicht nur dem Zweck, eine ungesunde Ausweitung der Löhne und Gehälter zu unterbinden und eine leistungsbetonte Lohnbildung sicherzustellen; sie hat darüber hinaus die Bedeutung, die Währung zu schützen und die Spannung zwischen Kaufkraft und vorhandener Verbrauchsgütermenge möglichst gering zu halten und damit un gerechtfertigte Preissteigerungen sowie Versorgungsspannungen zu verhindern.

Infolgedessen können grundsätzlich Lohn- und Gehaltserhöhungen nur noch dort genehmigt werden, wo dem erhöhten Einkommen eine grössere Leistung und eine erhöhte Verantwortung

gegenüberstehen oder wo ein soziales Bedürfnis zur Beseitigung von Härten vorliegt.

Bei leitenden Angestellten, die bereits ausreichende Bezüge erhalten, muss daher ein besonders strenger Maßstab für die Erteilung von Ausnahmbewilligungen gelten. In der Regel wird hier die Notwendigkeit, aus sozialen Gründen eine Gehaltssteigerung vorzunehmen, zu verneinen sein. Es ist auch aus sozialpolitischen und moralischen Erwägungen heraus nicht zu vertreten, bei leitenden Angestellten aus jeder Ausweitung des Tätigkeitsgebiets und der Übernahme einer höheren Verantwortung, die im Kriege selbstverständliche Pflicht ist, die Berechtigung zu einer Gehaltserhöhung abzuleiten. Wenn auch der Einzelfall eine Ausnahmbewilligung durchaus rechtfertigen kann, so müssen hier doch andere Grundsätze g
Lohn- und Gehaltsempfäng
meinen Lohnstaps würde s
Seite Löhne und Gehälter
gestellten festgehalten
deren Seite erhebliche V
leitenden Persönlichkeit

Ebenso kann es nicht
Angestellte versuchen. 1

4
3
ä

rücksichtigen, dass das Einkommen der hier in Betracht kommenden Personen auf Grund der individuellen beruflichen Erfahrungen festgesetzt worden war und dass möglicherweise die gleichen Voraussetzungen bei den neuangestellten Angestellten z. Zt. noch nicht in gleichem Umfang vorliegen.

Ich gebe der Erwartung Ausdruck, dass die Unternehmer und die leitenden Angestellten infolge ihrer höheren Verantwortung und wirtschaftlichen Einsicht den hier dargelegten Erwägungen aus wirtschaftlichen, vor allem aber aus psychologischen Gründen schon von sich aus Rechnung tragen und die Förderung eigener Wünsche und Angelegenheiten in vorbildlicher Weise für die Dauer des Krieges zurückstellen. Diese Haltung kann in gleichem Maße von den leitenden Angestellten, die sich in einer wirtschaftlich abhängigen, wie von denjenigen, die sich in einer wirtschaftlich unabhängigen Stellung befinden, erwartet werden, auch wenn in Einzelfällen die letzteren juristisch der Regierungsverordnung Slg. Nr. 13/42 nicht unterliegen sollten.

Ich wäre dankbar, wenn die Organisation der wirtschaftlichen Selbstverwaltung durch Aufklärung und ständige Einwirkung auf ihre Mitglieder sicherstellen würde, dass die Befolgung dieser Grundsätze für alle leitenden Persönlichkeiten in den Betrieben der gewerblichen Wirtschaft aus der Einsicht über die kriegsbedingten Notwendigkeiten heraus zu einer Selbstverständlichkeit wird und dass Erhöhungsanträge nur in besonders berücksichtigungswerten Fällen gestellt werden.

Ich ersuche daher, diesen Appell in geeigneter Weise an die Betriebe weiterzuleiten und mich von dem Veranlassenden in Kenntnis zu setzen.

Der Minister:
gez. Dr. Bertsch.

Der Abteilungsleiter II

Prag, den 22. Oktober 1941. 8

Herrn

Staatssekretär
-über Herrn Unterstaatssekretär-

Prag 22/10
622/10

In Fragen "Einführung des individuellen Lohnstops (sog. Kriegslohnstop)" im Protektorat erbitte ich einen baldigen Vortragstermin zusammen mit Ministerialrat Dr. Dennler und Oberregierungsrat Stucke. Es handelt sich dabei um eine dringliche und politisch sehr bedeutsame Angelegenheit.

Die ganze Frage ist gestern unter meinem Vorsitz mit allen beteiligten Stellen eingehend erörtert worden. Es ergab sich dabei weitgehendste Übereinstimmung über die Notwendigkeit der Einführung des Lohnstops und seine Ausgestaltung.

[Handwritten signature]

Eintrag
1. 20. 10. 41

